

Formulierte Gesetzesinitiative: «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung»

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende formulierte Begehren. Das Energiegesetz (EnG BL, SGS 490) wird wie folgt geändert:

§ 8 Gebäudeenergieausweis (GEAK)

¹ Bei Förderbeiträgen für Massnahmen bei der Wärmedämmung von Gebäuden ab einer Förder summe des Bundes von CHF 10'000.– muss ein GEAK erstellt werden.

² Setzt der Bund für einen solchen Förderbeitrag einen GEAK Plus voraus, so ist ein solcher zu erstellen.

³ Der GEAK hat dem aktuellen energetischen Zustand der Liegenschaft zu entsprechen.

⁴ Förderbeiträge des Kantons sind von dieser Regelung nicht betroffen.

§ 9 Sparsame und effiziente Energienutzung

² ... aufgehoben

§ 10 Erneuerbare Energie

¹ Als erneuerbare Energie gelten:

- a. Sonnenenergie thermisch oder elektrisch;
- b. Biomasse wie z. B. Holz;
- c. Geothermie wie z. B. Erdwärmesonden;
- d. Grundwasser;
- e. Umweltwärme.

² Bei der Ermittlung eines Anteils erneuerbarer Energie kann die Wärme aus Wärmekraftkopplungsanlagen (auch aus fossil betriebenen) ebenfalls angerechnet werden.

§ 10a Anteil erneuerbarer Energie – Brauchwarmwassererwärmung

¹ Das Brauchwarmwasser in neuen Wohnbauten, Schulen, Restaurants, Spitälern, Sportbauten, Hallenbädern und weiteren grossen Warmwasserverbrauchern muss zu mindestens 50 % mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme erwärmt werden.

² Abs. 1 gilt auch beim Ersatz eines zentralen Brauchwarmwassererwärmers.

³ Ist dies technisch nicht möglich, muss die Bauherrschaft beim Amt für Umweltschutz und Energie eine Ausnahmebewilligung beantragen. Im Gesuch muss nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb keine bzw. nicht genügend erneuerbare Energie eingesetzt werden kann.

§ 42 Übergangsbestimmungen

¹ Mit Inkrafttreten der Teilrevision am Tag nach der Volksabstimmung fallen die Verpflichtungen aus dem Dekret zum Energiegesetz weg.

² Allfällige Härtefälle regelt der Regierungsrat.

Datum der Publikation im Amtsblatt:

30.5.2024

Initiative jetzt unterschreiben. Danke für Ihre Unterstützung!

PLZ: _____

Gemeinde: _____

	Name, Vorname	Geburtsdatum (Tag/Mt/Jahr)	Wohnadresse (Strasse, Nummer)	Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1.					
2.					
3.					
4.					

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Art. 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0).

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, die Initiative mittels Mehrheitsbeschluss zurückzuziehen: Rolf Blatter, Brüelweg 66, Aesch; Christoph Buser, Oberer Rainweg 19, Füllinsdorf; Stefan Degen, Langmattweg 41, Gelterkinden; Christine Frey, Gruthweg 53, Münchenstein; Felix Keller, Wirtsgartenweg 15, Allschwil; Peter Riebli, Bünten 17, 4446 Buckten; Hans-Jürgen Ringgenberg, Kleinfeldweg 25A, Therwil; Marc Scherrer, Ziegeleistrasse 28, Laufen; Andi Trüssel, Adlerfeldstrasse 56, Frenkendorf

Bitte so rasch als möglich zurücksenden an: **Überparteiliches Initiativ-Komitee Energiepolitik nur mit der Bevölkerung, c/o Haus der Wirtschaft, Hardstrasse 1, 4133 Pratteln**